

Kopie,

Regionale Planungsgemeinschaft Altmark

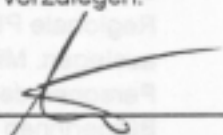
Beschlussdrucksache
Nr.: 5/2006

b

Vorlage für die Verbandsversammlung am: 14.06.2006

Die nachstehend näher bezeichnete Angelegenheit ist der Regionalversammlung vorzulegen.

Salzwedel, den


Verbandsvorsitzender

Gegenstand der Vorlage:

Beschlussfassung zum Entwurf der 1. Änderung des REP Altmark, Beteiligung TÖB

Gesetzliche Grundlage: LEP LSA, LPIG LSA, GKG, LKO

Beschlussvorschlag:

Die Regionalversammlung beschließt:
nach Abschluss der Prüfung durch die oberste Landesplanungsbehörde,
die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange sowie die öffentliche Auslegung
in den Kreis- und Gemeindeverwaltungen mit dem als Anlage beigefügten Entwurf
(textl. und kartogr.) der 1. Änderung des Regionalen Entwicklungsplanes Altmark
einschließlich des Umweltberichtes.
Die Anregungen und Bedenken sind in einer Frist von drei Monaten nach Bekanntgabe
mitzuteilen. Der Entwurf wird für zwei Monate ausgelegt.

Abweichender Beschluss:

Abstimmungsergebnis Regionalversammlung

anwesende Mitglieder der Regionalversammlung: *AA*

einstimmig

Stimmenmehrheit

JA NEIN ENTH

<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
-------------------------------------	--------------------------	--------------------------

angenommen

abgelehnt

Salzwedel, den *14.06.2006*

Schriftführer

Wille

Verbandsvorsitzender



Begründung:

Gemäß § 7 Abs. 2 LPIG LSA ist der Entwurf der 1. Änderung des Regionalen Entwicklungsplanes Altmark vor Beteiligung der Träger öffentlicher Belange der obersten Landesplanungsbehörde zur Prüfung auf Einhaltung der verbindlichen Rechtsvorschriften mitzuteilen.

Im § 7 Abs.3 LPIG LSA ist geregelt, dass den Beteiligten nach § 7 Abs 1 LPIG LSA die Möglichkeit zu geben ist, in einer angemessenen Frist ihre Bedenken und Anregungen vorzubringen. Ausgehend von der notwendigen Beschlussfassung in den politischen Gremien der kommunalen Ebene ist mindestens eine Beteiligungsfrist von zwei Monaten nötig um eine abschließende Stellungnahme zu erhalten. Die Regionale Planungsgemeinschaft Altmark kann gemäß § 7 Abs. 4 LPIG LSA den Entwurf öffentlich auslegen. Mit der öffentlichen Auslegung und Bekanntmachung wird garantiert, dass die Belange der Personen des Privatrechts nach § 4 des Raumordnungsgesetzes (ROG) des Bundes sowie der Bürgerinnen und Bürger eingebracht werden können.

Verbandsvorsitzender

Gegenstand der Vorlage:

Beschlussfassung zum Entwurf der 1. Änderung des REP Altmark, Beteiligung TOB

Gestrichle Grundlages: LPIG LSA, LPIG LSA, ROG, LKO

Beschlussvorlage:

Die Regionalversammlung beschließt nach Absatz der Prüfung durch die oberste Landesplanungsbehörde die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange sowie die öffentliche Auslegung in den Kreis- und Gemeindeverwaltungen mit dem als Anlage beigefügten Entwurf (Text- und Karte) der 1. Änderung des Regionalen Entwicklungsplanes Altmark einstellung des Umweltausschusses. Die Anregungen und Bedenken sind in einer Frist von drei Monaten nach Bekanntgabe mitteilen. Der Entwurf wird für zwei Monate ausgelegt.

Ausweisender Beschluss:

Abstimmungsgebnis Regionalversammlung

anwesende Mitglieder der Regionalversammlung

abgegeben

abgegeben

JA	NEIN	ENTW
		X

abgegeben	abgegeben
	X

~~Verbandsvorsitzender~~

Beschluss der Regionalversammlung
2002